

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

23. Stück vom Jahre 1905.

---

**Inhalt:** Nr. 74. Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906 betr. S. 243. — Nr. 75. Bekanntmachung, die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr. S. 244. — Nr. 76. Verordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen über den Verkehr von Straßenlokomotiven auf öffentlichen Wegen betr. S. 245. — Nr. 77. Verordnung wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden erlassenen Bekanntmachung, die Aufkündigung des Restes der Königl. Sächsischen 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen, früher 4prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1869 betr. S. 246.

---

## Nr. 74. Gesetz,

die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906  
betreffend;

vom 4. Dezember 1905.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen usw. usw.**

haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G. u. V. Bl. S. 176 flg.) wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch wie folgt:

§ 1. Im Jahre 1906 sind, vorbehältlich der Vorschriften in Absatz 2, zu erheben:

- a) die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer),
- b) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- c) die Ergänzungssteuer,
- d) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- e) die Schlachtsteuer, ingleichen die Übergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
- f) die Erbschaftsteuer und
- g) der Urkundenstempel.

Die endgültige Bestimmung über die Erhebung dieser Steuern und Abgaben bleibt, auch hinsichtlich des Jahres 1906, dem für die Finanzperiode 1906/07 zu erlassenden Finanzgesetze vorbehalten. In letzterem wird insbesondere darüber definitive Bestimmung getroffen werden, ob die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer) oder nur mit einem in Zehnteilen auszudrückenden Bruchteile derselben zu erheben ist.

§ 2. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorchriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1905 in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugewiesenen übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlaße des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1906/07 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 4. Dezember 1905.



Friedrich August.

Dr. Wilhelm Rieger.

---

## Nr. 75. Bekanntmachung,

die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend;

vom 4. Dezember 1905.

Nach der von der Ständeverammlung vorgenommenen Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden ist dieser in folgender Weise zusammengesetzt.

Es sind gewählt worden:

### a) aus der ersten Kammer

als Mitglieder:

der Rittergutsbesitzer, Domherr Trübschler  
Freiherr zum Falkenstein auf Dorf-  
stadt,  
der Ministerialdirektor a. D., Wirkliche  
Geheime Rat Meusel, Excellenz, in  
Dresden;

als Stellvertreter:

der Oberbürgermeister, Geheime Finanzrat  
a. D. Beutler in Dresden,  
der Rittergutsbesitzer Dr. von Wächter  
auf Röcknitz;

## b) aus der zweiten Kammer

als Mitglieder:

der voritzende Direktor des Landwirtschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen, Geheime Hofrat Dr. jur. Mehnert auf Medingen,  
der Rechtsanwalt, Geheime Justizrat Dr. jur. Schill in Leipzig,

der Rechtsanwalt und Rittergutsbesitzer, Geheime Hofrat Opitz auf Treuen oberen Teils;

als Stellvertreter:

der Rittergutsbesitzer, Geheime Ökonomierat Hähnel auf Kuppritz bei Pommitz,

der Lehngutsbesitzer, Direktor des Landwirtschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen, Geheime Ökonomierat Schubart in Cuba bei Niedermiesa,

der Syndikus der Handels- und Gewerkekammer zu Zittau, Kollfuß in Zittau.

Die Mitglieder haben durch Wahl aus ihrer Mitte den Geheimen Hofrat Dr. jur. Mehnert zum Voritzenden und den Rittergutsbesitzer, Domherrn Trützschler Freiherrn zum Falkenstein zu dessen Stellvertreter bestimmt.

Nach Maßgabe von § 17 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

In der Person des bei dieser Kasse angestellten Oberbuchhalters, Kammerrats Friedrich Otmair Dittrich, ist keine Änderung eingetreten. Zum Stellvertreter des Oberbuchhalters ist der Staatsschuldensbuchhalter Karl August Emil Israel bestellt worden.

Dresden, den 4. Dezember 1905.

## Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Naumann.


---

## Nr. 76. Verordnung,

die Abänderung einiger Bestimmungen über den Verkehr von Straßenlokomotiven auf öffentlichen Wegen betreffend;

vom 8. Dezember 1905.

Mit Rücksicht auf den in den größeren Städten veränderten und stetig gewachsenen Straßenverkehr und zur größeren Sicherheit dieses Verkehrs werden die der Verordnung,

den Verkehr von Straßenlokomotiven auf öffentlichen Wegen betreffend, vom 5. September 1890 (G. u. V. Bl. S. 146) unter  beigefügten Vorschriften wie folgt abgeändert:

1. Punkt 4 erhält die Fassung:

Etwas nötige hörbare Zeichen dürfen nicht mit der Dampfpeife gegeben werden; es ist vielmehr dazu ein Horn oder eine an dem Fahrzeuge anzubringende lauttönende Hupe zu verwenden.

2. In Punkt 8 Absatz 2 werden die Worte „mit Fähnchen und Glocke zu versehender“ gestrichen und nach „rechtzeitig“ die Worte „in geeigneter, von der Ortspolizeibehörde festzusetzender Weise“ eingefügt.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1906 in Kraft.

Dresden, den 8. Dezember 1905.

**Die Ministerien des Innern und der Finanzen.**

v. Meisch.

Dr. Rüger.

Klopfeich.

---

### Nr. 77. Verordnung

wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 11. Dezember 1905 erlassenen  
Bekanntmachung;

vom 11. Dezember 1905.

Die nachstehende Bekanntmachung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden vom 11. laufenden Monats, die Aufkündigung des Restes der Königlich Sächsischen 3½ prozentigen, früher 4 prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1869 betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 11. Dezember 1905.

**Finanzministerium.**

Dr. Rüger.

## Bekanntmachung,

die Aufkündigung des Restes der Königlich Sächsischen 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen, früher 4prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1869 betreffend.

Das Königl. Finanzministerium hat beschlossen, von dem in § 4 letzter Absatz des Gesetzes vom 26. Juni 1868, die Ausgabe neuer 4prozentiger Staatsschuldenscheine im Betrage von 20 Millionen Talern betreffend, enthaltenen Vorbehalte, jederzeit unter Einhaltung halbjähriger Aufkündigung die ganze Anleiheschuld an einem der Zinstermine unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden auf einmal zurückzahlen zu lassen, Gebrauch zu machen.

Demgemäß werden die sämtlichen unter dem 2. Januar 1869 ausgefertigten und noch nicht zahlbar gewordenen Staatsschuldenscheine hiermit dergestalt aufgekündigt, daß deren Kapitalbeträge

am 1. Juli 1906

fällig werden.

Die Inhaber der Staatsschuldenscheine werden aufgefordert, die Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Hauptpapiere nebst den dazu gehörigen Erneuerungsscheinen und den über den Fälligkeitstermin hinausreichenden Zinscheinen vom 1. Juli 1906 ab bei der Staatsschuldencasse in Dresden, der Lotteriedarlehnscasse in Leipzig oder einer der sonst bestehenden Einlösungsstellen in Empfang zu nehmen, da eine weitere Verzinsung über diesen Termin hinaus nicht stattfindet.

Dresden, den 11. Dezember 1905.

Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden.

Dr. Mehnert. von Trübschler. Meusel. Dr. Schill. Dpiß.

